

# Heimatverein Lenhausen e.V.

- Entwurf einer neuen Satzung
- Stand: 19. Oktober 2018

## 1. Vorwort

Die bisherige Satzung entspricht dem Stand, der beim Vereinsregister hinterlegt ist, hiernach vom 22. Juni 2001. Der Text wurde mir mit Schreiben vom 10. September 2018 vom Amtsgericht Siegen postalisch übermittelt.

Die Struktur der bisherigen Satzung (u.a. Paragrafenfolge) wurde nicht verändert, ebenso wenig den Vereinszweck.

Hauptveränderung ist die neu vorgesehene Vorstandsstruktur (geschäftsführender Vorstand als „Viererteam“ mit Geschäftsordnung), sowie die daraus notwendigen Änderungen anderer Paragrafen.

Bei den Beisitzern regen wir eine flexible Anzahl an (mindestens drei), über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jugendvertreter wird offiziell zum Vorstand „geschlagen“.

Vorstand meint jetzt: Geschäftsführender Vorstand (zugleich BGB-Vorstand), Beisitzer, Jugendvertreter und Ortsheimatpfleger.

Beim BGB-Vorstand wird das „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt, d.h. zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. (bisher einer allein)

Wichtig finden wir, dem Verein die Möglichkeit zu geben, eine „Ehrenamtspauschale“ zu zahlen. Die Satzungsbestimmung in § 11 eingefügt.

Als weitere Beendigungsmöglichkeit der Mitgliedschaft soll die „Streichung (aus dem Mitgliederverzeichnis)“ in § 4 (Absätze 4 und 6) eingefügt werden, als einfachste Möglichkeit, notorischen „Nichtzahlern“ aus dem Verein zu helfen. Informationen in der Randspalte zu § 4.

§ 4 (Mitgliedschaft) Absatz 4 --- Beendigung auch durch Auflösung der juristischen Person

§ 4 (Mitgliedschaft) Absatz 8 --- Ruhen der Mitgliedschaft in bestimmten Fällen

§ 3 Abs. 5 (Verwendung Vermögen bei Auflösung) --- Anfallberechtigte(r) werden (wird) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

daraus folgend: § 7 Absatz 8 Buchstaben j/k (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

§ 13 (Auflösung des Vereines) Absatz 4 --- Verweis auf § 3 Absatz 5

Ansonsten:

- kleinere Änderungen, die in der jeweiligen Randspalte erläutert werden
- kleinere redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die neue Rechtschreibung
- Einfügung einer kleinen Präambel

## 2. Satzungsentwurf mit Gegenüberstellung zur **bisherigen Satzung**

Satzung 1993 in der Fassung vom 22. Juni 2001	Satzungsentwurf 2018	Anmerkungen / Begründungen
Satzung des Heimatvereins Lenhausen e.V.	Satzung des Heimatvereins Lenhausen e.V.	
	<p>Die Mitgliederversammlung des Heimatvereins Lenhausen e.V. hat am ..... nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.</p>	„Präambel“

<p><u>§ 1</u> <u>Name, Sitzung und Geschäftsjahr</u></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lenhausen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.</p> <p>2. Der Heimatverein Lenhausen e.V. hat seinen Sitz in Lenhausen. Sein Arbeitsgebiet umfaßt das Gebiet der Ortschaften Lenhausen und Frielentrop.</p> <p>3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><u>§ 1</u> <u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lenhausen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter VR 4566 eingetragen.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Lenhausen. Sein Arbeitsgebiet umfasst das Gebiet der Ortschaften Lenhausen und Frielentrop.</p> <p>3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>aktuelle Vereinsregisterdaten eingefügt, ansonsten nur redaktionelle Änderungen</p>
<p><u>§ 2</u> <u>Zweck</u></p> <p>1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Orts- und Heimatpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte praktische Tätigkeiten auf den Gebieten:</p> <p>a.) Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum</p> <p>b.) Natur- , Landschafts- und Umweltschutz</p>	<p><u>§ 2</u> <u>Zweck</u></p> <p>1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Orts- und Heimatpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte praktische Tätigkeiten auf den Gebieten:</p> <p>a) Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum</p> <p>b) Natur- , Landschafts- und Umweltschutz</p>	<p>Wir sehen keine Notwendigkeit einer Veränderung des Vereinszweckes.</p>

<p>c.)Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung.</p> <p>2. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, dem Kreisheimatbund Olpe e.V. sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen erreicht werden.</p> <p>3. Zweckdienlich für die vorstehenden Aufgaben ist die Pflege des Osterbrauchtums durch die Errichtung eines Osterfeuers, bzw. Osterkreuzes, Aufstellung eines Mai- und Weihnachtsbaumes, sowie die Pflege des Ehrenmales</p>	<p>c) Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung.</p> <p>2. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, dem Kreisheimatbund Olpe e.V. sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen erreicht werden.</p> <p>3. Zweckdienlich für die vorstehenden Aufgaben ist die Pflege des Osterbrauchtums durch die Errichtung eines Osterfeuers, bzw. Osterkreuzes, Aufstellung eines Mai- und Weihnachtsbaumes, sowie die Pflege des Ehrenmales.</p>	
<p><u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke</p>	<p><u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut der Mustersatzungen (Bundesjustizministerium, bzw. Finanzverwaltung)</p>

<p>verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde Lenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.</p>	<p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den oder die Anfallberechtigten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der oder die Anfallberechtigte/n haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden.</p>	<p><u>zu Absatz 5 - Vermögensverwendung bei Auflösung:</u></p> <p>Die Regelung in Satz 1 folgt § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) welcher besagt:  <i>„(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.  (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden.“</i></p> <p>Satz 2 folgt aus § 55 Absatz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO):  <i>„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet</i></p>
--	---	--

		<i>werden (Grundsatz der Vermögensbindung).“</i>
<p><u>§ 4</u> <u>Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</li> <li>2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Körperschaften, Genossenschaften und Anstalten werden, die Ziele des Heimatpflege zu fördern bereit sind.</li> <li>3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.</li> <li>4. Wer sich um den Verein oder</li> </ol>	<p><u>§ 4</u> <u>Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Körperschaften, Genossenschaften und Anstalten (juristische Personen) werden, die Ziele der Heimatpflege zu fördern bereit sind.</li> <li>2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Geschäftsunfähigen, Minderjährigen und Betreuten ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Geschäftsunfähigen, Minderjährigen bzw. Betreuten.</li> <li>3. Wer sich um den Verein oder</li> </ol>	<p>Streichung bisheriger Absatz 1: entbehrlich (Ehrenmitglieder sind auch weiterhin (ordentliche) Mitglieder). Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt der neue Absatz 3.</p> <p>Ergänzt: Aufnahme von Geschäftsunfähigen und Betreuten</p>

<p>seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.</p> <p>6. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit Vierteljähriger Frist ( spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres ) mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.</p> <p>7. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist bei einem schuldhaften Verstoß bzw. einer grob fahrlässigen Handlungen gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins möglich, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden</p>	<p>seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung, Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss.</p> <p>5. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit vierteljähriger Frist (spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres) mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.</p> <p>6. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag oder satzungsgemäß beschlossene Umlagen nicht, so kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus dem</p>	<p>Streichung der Mitgliedschaft siehe neuer Absatz 6</p> <p>Die Streichung der Mitgliedschaft hat sich als sehr zweckmäßige, praktisch einfach durchführbare formelle Beendigung der Mitgliedschaft für all die Fälle bewährt, in denen ... jedes Interesse des Mitgliedes am Verein ... völlig erloschen ist. Anhörung des Mitgliedes und Bekanntgabe der</p>
--	---	---



<p>ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit schriftlichem Bescheid. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.</p>	<p>Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.</p> <p>7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei einem schuldhaften Verstoß bzw. einer grob fahrlässigen Handlungen gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins möglich, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit schriftlichem Bescheid. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.</p> <p>8. Die Mitgliedschaft ruht</p> <p>a) im Falle des Beitragsrückstandes</p> <p>b) während eines Widerspruchsverfahrens nach Absatz 7</p>	<p>Streichung der Mitgliedschaft sind nicht erforderlich. (Stöber, Vereinsrecht)</p> <p>Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft darf das Mitglied zum Beispiel an Abstimmungen nicht teilnehmen.</p>
---	---	---

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft werden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecks des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines Jahres den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft werden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecks des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines Jahres den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

Bisheriger 2. Halbsatz im Satz 2 (Zuwendungen) entbehrlich. Das steht ja schon oben unter „Gemeinnützigkeit“.

<p><u>§ 6</u> <u>Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand</p>	<p><u>§ 6</u> <u>Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand</p>	
<p><u>§ 7</u> <u>Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.</li> <li>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung ) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.</li> <li>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftliche beantragt werden.</li> <li>4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter</li> </ol>	<p><u>§ 7</u> <u>Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.</li> <li>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.</li> <li>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.</li> <li>4. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss durch den geschäftsführenden</li> </ol>	<p>Es gibt keinen 1. Vorsitzenden etc. mehr (siehe § 8)</p>

<p>Mitteilung des Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.</p> <p>5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenen Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.</p> <p>6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne</p>	<p>Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Katholischen Pfarrkirche Lenhausen, Westfalenstr. 21, erfolgen.</p> <p>5. Ergänzende Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.</p> <p>6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn</p>	<p>Die Art und Weise der Einladung ist in der bisherigen Satzung nicht eindeutig genug bzw. es ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Wir schlagen Einladung durch Bekanntmachung im Kasten vor (wie bei der Bruderschaft). Gegen weitere Plakatierung, Bekanntmachung im Internet etc. ist nichts einzuwenden.</p>
--	--	---

<p>Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.</p> <p>7. Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes</li><li>b) Entgegennahme des Kassenberichts</li><li>c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers</li><li>d) Entlastung des Vorstandes</li><li>e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</li><li>f) Festsetzung der Beiträge und Beratung der Beschlußfassung über Anträge</li><li>g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes</li></ul>	<p>der Mitgliederversammlung festzustellen.</p> <p>7. Stimmberechtigt ist jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied, soweit seine Mitgliedschaft nicht ruht. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied der jeweiligen juristischen Person vertreten.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes</li><li>b) Entgegennahme des Kassenberichts</li><li>c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer</li><li>d) Entlastung des Vorstandes</li><li>e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</li><li>f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen</li><li>g) Beratung und Beschlußfassung über Anträge</li><li>h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss</li></ul>	<p>Absatz 7: Die bisherige Bestimmung über „Vertretung“ ist entbehrlich, da bereits durch BGB (§ 38 S. 2) geregelt.</p> <p>bisheriger Buchstabe f) „auseinandergezogen“; „Umlagen“ ergänzt.</p> <p>zu g) neu): Wir wussten nicht, was „Beratung der Beschlußfassung über Anträge“ bedeuten soll und haben</p>
--	---	---

<p>h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes</p> <p>i) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.</p> <p>9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.</p> <p>10. Die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitgliedes</p>	<p>eines Mitgliedes</p> <p>i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes</p> <p>j) Satzungsänderung</p> <p>k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung</p>	<p>daraus „Beratung <u>und</u> Beschlussfassung über Anträge“ gemacht.</p> <p>alter Absatz 9: siehe unter § 10 Absatz 2 neu</p> <p>alter Absatz 10: siehe unter § 12 Absatz 2 neu</p>
<p><u>§ 8</u> <u>Vorstand</u></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus;</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c) dem Schriftführer</p> <p>d) dem Kassenwart.</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes</p>	<p><u>§ 8</u> <u>Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand</p> <p>b) den Beisitzern</p> <p>c) dem Ortsheimatpfleger</p> <p>d) einem Jugendvertreter</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus vier Personen, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, sich eine</p>	<p>Hier geht es um die <b>Umsetzung der neuen Vorstandsstruktur.</b></p> <p>Es gibt im geschäftsführenden Vorstand keine „Hierarchie“ mehr. Wir haben diesbezüglich im Wesentlichen die Formulierungen benutzt, die bereits (durch Rechtsanwalt) ausgearbeitet waren.</p>

<p>werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wobei jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart</li> <li>-in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer ausscheiden und neu zur Wahl stehen.</li> </ul> <p>5. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so überträgt der geschäftsführende Vorstand einem Mitglied des Vorstandes bzw. einem der drei Beisitzer kommissarisch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglied dessen Ausgaben</p> <p>7. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins,</p>	<p>Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere geregelt ist, welches Vorstandsmitglied für welche Vereinsaufgaben zuständig und verantwortlich ist.</p> <p>4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend von dieser Regelung werden zwei der vier Vorstandsmitglieder bei der ersten Wahl nach der Neufassung dieser Satzung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>5. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.</p> <p>6. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden,</p>	
--	--	--

<p>insbesondere führte er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluß eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.</p> <p>8. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <p>a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>b) 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern</p> <p>c) dem Ortsheimatpfleger.</p> <p>9. Für die Wahl der 3 Beisitzer und deren Amtsdauer gelten die Absätze 3, 4, und 5 entsprechend, wobei jeweils in geraden Kalenderjahren ein Beisitzer und in ungeraden Kalenderjahren die weiteren Beisitzer ausscheiden und neu zur Wahl stehen..</p> <p>10. Der erweiterte Vorstand berät in</p>	<p>so wird an dessen Stelle von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.</p> <p>7. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitglieds und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.</p> <p>8. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; mindestens sind drei zu wählen.</p> <p>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Abweichend von dieser Regelung wird die Hälfte der Beisitzer (bei ungerader Beisitzeranzahl: Hälfte plus 0,5) bei der ersten Wahl nach</p>	<p>Die Anzahl der Beisitzer (mindestens aber drei) kann man auf diese Weise flexibel regeln</p>
---	--	---



<p>allen allgemein grundsätzlichen Angelegenheiten.</p> <p>11. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausnahme bildet nur der Jugendvertreter, der jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben muß.</p> <p>12. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen;; wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung einzuberäumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Vertretung des Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p>	<p>der Neufassung dieser Satzung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>9. Für die Beisitzer gelten Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p>10. Der Jugendvertreter wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Falls er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss sein gesetzlicher Vertreter der Wahl zustimmen.</p> <p>11. Beisitzer, Jugendvertreter und Ortsheimatpfleger beraten den geschäftsführenden Vorstand in allen allgemein grundsätzlichen Angelegenheiten.</p> <p>12. Vorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens</p>	<p>Der <b>Jugendvertreter</b> taucht in der aktuellen Satzung in Absatz 11 auf, aber außer, dass er 16 Jahre alt sein muss, ohne weitere Bestimmungen. Wenn wir einen solchen im Vorstand haben wollen, muss das geregelt werden.</p> <p>umformuliert</p>
---	---	---

	<p>die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p>	
<p><u>§ 9</u> <u>Vereinskasse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt eine Kasse.</li> <li>2. Über die Verwendung von Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die nicht zweckgebundenen Zuwendungen der erweiterte Vorstand.</li> <li>3. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für das bestimmte Vorhaben verwendet werden.</li> </ol>	<p><u>§ 9</u> <u>Vereinskasse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kassenführung und Buchhaltung sind Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und richten sich nach den Anforderungen der Finanzbehörden an einen gemeinnützigen Verein.</li> <li>2. Über die Verwendung von Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die nicht zweckgebundenen Zuwendungen der Vorstand.</li> <li>3. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für das bestimmte Vorhaben verwendet werden.</li> </ol>	<p>idR. Einnahme-/Überschussrechnung, z.B. mit Kontenrahmen für Vereine SKR 49</p>

<p><u>§ 10</u> <u>Kassenprüfer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Im 1. Jahr ist zusätzlich ein Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen.</li> <li>2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.</li> <li>3. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.</li> </ol>	<p><u>§ 10</u> <u>Kassenprüfer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, und zwar alljährlich einen für die Dauer von zwei Jahren</li> <li>2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.</li> <li>3. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.</li> </ol>	
<p><u>§ 11</u> <u>Ehrenamtliche Tätigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede Tätigkeit für dem Verein ist Ehrenamtlich</li> <li>2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz</li> </ol>	<p><u>§ 11</u> <u>Aufwandsentschädigung und Ehrenamtspauschale</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede Tätigkeit für den Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich</li> </ol>	<p>Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG)</p>

<p>der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.</p>	<p>ausgeführt.</p> <p>2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden</p> <p>3. Der Verein darf Mitgliedern und Inhabern von Funktionen Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über Vergütungen an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Absatz 2) entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der geschäftsführende Vorstand.</p>	
<p><u>§ 12</u> <u>Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassung und Sitzungsniederschriften</u></p> <p>1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit von stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so</p>	<p><u>§ 12</u> <u>Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassung und Sitzungsniederschriften</u></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Leiter der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.</p> <p>2. Steht der Versammlungsleiter für eine Vereinsfunktion zur Wahl, so</p>	<p>durch Geschäftsordnung oder im Einzelfall</p>

<p>übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.</p> <p>2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Zettelwahl verlangt</p> <p>3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.</p> <p>4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.</p> <p>5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch</p>	<p>bestimmt die Mitgliederversammlung für diese Wahl ein anderes anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter.</p> <p>3. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Zettelwahl verlangt</p> <p>4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.</p> <p>5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>6. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist durch einen Schriftführer ein</p>	
---	--	--

<p>wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Der Schriftführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	
<p><u>§ 13</u> <u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.</p> <p>Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden</p>	<p><u>§ 13</u> <u>Auflösung des Vereins</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einzigem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.</li> <li>2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen</li> </ol>	

<p>beschließen kann.</p> <p>Der Beschluß ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört Die Auflösung ist auch der Gemeinde Finnentrop mitzuteilen. Das Vereinsvermögen wird gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung verwendet.</p>	<p>Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>3. Der Auflösungsbeschluss ist den Verbänden und Vereinigungen, denen der Verein angehört, sowie der Gemeinde Finnentrop mitzuteilen.</p> <p>4. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3 Absatz 5 geregelt.</p>	<p>umformuliert</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist am 14.11.1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt ist 13.Mai 1994 erfolgt.</p>		<p>entfällt, da entbehrlich</p>